

Umweltgerechte Tipps für die P r a x i s

Wie gehe ich mit meinen betrieblichen Abfällen ordnungsgemäß um?

Auch im Malerhandwerk fallen in der Malerwerkstatt, beim Kunden oder auf der Baustelle sowie bei Fassadenarbeiten verschiedene Abfälle an. So stellt sich im Betrieb schnell die Frage, wie mit diesen ordnungsgemäß umzugehen ist, insbesondere wie diese zu trennen und letztlich zu entsorgen sind.

Vermeidung, Verwertung, Entsorgung

Zunächst aber gilt, dass es umweltfreundlicher und wirtschaftlicher ist, das Abfallproblem bereits **vor** der Entsorgung anzupacken: Denn vorrangig sollen Abfälle auch im Malerhandwerk durch gute Planung und sauberes Arbeiten **vermieden** werden. Der Einsatz von umweltfreundlichen Materialien **vermindert** die Umweltbelastung und mit Ihrem Fachwissen und Geschick können anfallende Reste **verwertet**, d.h. wieder eingesetzt werden. Erst wenn das nicht möglich ist, sind die Abfälle umweltverträglich zu **entsorgen**. Das abgestufte Vorgehen -Vermeidung, Verwertung, Entsorgung- entspricht den grundsätzlichen Anforderungen des geltenden Abfallrechts. Mein Tipp: Abfallentsorgung ist teuer, Abfallvermeidung spart Ihr Geld! Prüfen Sie daher schon bei der Auftragsannahme und -planung sowie bei der Produktauswahl das Abfallaufkommen, die Entsorgungswege und –kosten.

Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung

Ganz allgemein unterscheidet das Abfallrecht in Abfälle zur Beseitigung und in Abfälle zur Verwertung, die als solche durch eine sechsstellige Nummer (sog. EAK-Schlüssel) gekennzeichnet sind und für die vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege eingehalten werden müssen. Als kurze Erinnerung:

- Die Entsorgung von **besonders überwachungsbedürftigen Abfällen** (früher Sonderabfälle genannt, z.B. Lösemittelabfälle, Lackreste und Altlacke, lösemittelhaltige Schlämme) ist nachzuweisen, d.h. es wird ein Entsorgungsnachweis benötigt und das Begleitscheinverfahren durchgeführt. Hiervon ausgenommen sind Kleinmengen

von weniger als 2000 kg/Jahr besonders überwachungsbedürftigen Abfalls. Dennoch empfehle ich bei Anfall von weniger als 2000 kg/Jahr als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung Ihres besonders überwachungsbedürftigen Abfalls die Übergabe an ein Sammelentsorgungsunternehmen durch einen Übernahmeschein belegen zu lassen. Andere Entsorgungswege (z.B. Recyclinghof) sind durch Rechnung, Lieferschein oder andere Belege nachweislich zu dokumentieren. Bei größeren Mengen bis zu 20 Tonnen pro Jahr und Abfallart dürfen Sie die Sammelentsorgung nutzen; die Übergabe des Abfalls an den Abfalltransporteur ist dann durch den Übernahmeschein quittieren zu lassen.

- **Bau- und Abbruchabfälle und gewerbliche Siedlungsabfälle** fallen im Betrieb, auf Baustellen und beim Kunden an. Sie müssen seit dem Inkrafttreten der Gewerbeabfallverordnung am 01.01.2003 getrennt gesammelt, bereitgestellt und entsorgt werden. Dieses betrifft Abfallfraktionen, wie Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz und biologisch abbaubare Abfälle.
- **Überwachungsbedürftigen Abfälle**, wie z.B. alte Dispersionsfarben, sind erst ab einer Menge von 5 Tonnen pro Jahr und Abfallart nachweispflichtig.

Die genauen Regelungen erfahren Sie bei der Abfallberatung Ihres Bezirksamtes oder können Sie dem von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zum Thema Abfallentsorgung herausgegebenen Leitfaden entnehmen.

Dokumentation und Abfalltrennung

Denken Sie daran, dass Sie als Abfallerzeuger von der Entstehung bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung Ihres Abfalls verantwortlich sind! Dokumentieren Sie daher vollständig und ordentlich Art, Menge und Verbleib Ihres Abfalls durch Aufbewahrung der Entsorgungs- und Verwertungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine oder Rechnungsbelege in einem Abfallnachweisbuch. Das gilt natürlich auch für den Verbleib Ihrer Abfälle, die beim Kunden oder auf der Baustelle angefallen sind. Und achten Sie darauf, dass auf Ihrem Entsorgungsnachweis alle Angaben, insbesondere Ihre Abfallerzeugernummer, korrekt und vollständig eingetragen sind!

Für eine umweltgerechte Abfallentsorgung ist es wichtig, dass anfallende Abfälle getrennt gesammelt werden. Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle dürfen nicht vermischt und müssen genau gekennzeichnet werden. Besondere Sorgfalt sollten Sie der Abfalllagerung widmen: Sammelstellen sollten überdacht, abschließbar und trocken sein sowie der Boden abgedichtet, um bei Leckagen ein Versickern der flüssigen Abfäl-

le zu verhindern. Halten Sie Feuerlöscher und Aufsaugmittel in erreichbarer Nähe zur Sammelstelle bereit.

„Liegen Sie richtig?“

- Sammeln Sie alle beim Kunden und auf der Baustelle anfallenden Abfälle ein und trennen Sie diese nach den gesetzlichen Vorgaben?
- Erfassen Sie Art, Menge und Zusammensetzung Ihrer betrieblichen Abfälle?
- Sind Ihnen Möglichkeiten zur Vermeidung Ihrer Abfälle bekannt?
- Sind Ihnen Möglichkeiten zur Wiederverwertung Ihrer Abfälle bekannt?
- Liegt eine Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallentsorgung vor?
- Haben Sie die jährlichen Entsorgungskosten den Abfallarten zugeordnet und suchen Sie nach Einsparmöglichkeiten?

Wenn Sie eine der vorgenannten Fragen mit „nein“ beantwortet haben, dann sollten Sie unbedingt mit der Abfallberatung Ihres zuständigen Bezirksamtes oder der Behörde für Umwelt und Gesundheit eine Betriebsbesichtigung oder Beratungsgespräch vereinbaren.



Autorin:

Sylke Lehnert

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Billstr. 84 in 20539 Hamburg